

**Anlagen zu den Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von bakteriellen, viralen und parasitären Darminfektionen beim Menschen im Freistaat Sachsen
Stand: Mai 2013**

Anlage 1:

Allgemeine Maßnahmen für Erkrankte, Ausscheider und Kontaktpersonen von Darminfektionserregern

Anlage 2:

Merkblatt über wichtige Hygieneregeln und Desinfektion bei infektiösen Darmerkrankungen

Anlage 3:

Definition epidemiologischer Risikogruppen bei Durchfallerkrankungen

Anlage 4:

Meldung

Anlage 5:

§ 42 IfSG Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

Anlage 6:

Ermittlungsbericht

Anlage 7:

Erfassungsbogen zu Maßnahmen

Anlage 8:

Fragebogen zur Ermittlung einer infektiösen Durchfallerkrankung

Anlage 9:

Vordruck zum Tätigkeitsverbot gemäß § 42 IfSG / zu Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 28 bis 30 IfSG / zum Tätigkeitsverbot und Besuchsverbot gemäß § 34 IfSG

Anlage 10:

Vordruck zur Aufhebung des Tätigkeitsverbots

Anlage 11:

Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber

Anlage 1

Allgemeine Maßnahmen für Erkrankte, Ausscheider und Kontaktpersonen von Darminfektionserregern

1. Durchführung der mikrobiologischen Diagnostik bei Verdacht auf eine infektiöse Gastroenteritis, insbesondere bei Risikopersonen (Gruppe 1-4)

Meldung an das Gesundheitsamt (Anlage 4)

2. Einleitung von Ermittlungen zur Infektionsquellenforschung und Ursachenbekämpfung (Anlagen 6, 7, 8)
3. Sicherstellung und Untersuchung verdächtiger Lebensmittel
4. Festlegung gemeinsamer Maßnahmen durch Gesundheits- und Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
5. Information und Belehrung der betroffenen Personen über Übertragungsmodus, Hände-, Sanitär- und Küchenhygiene (Anlage 2)
6. Durchführung der Desinfektionsmaßnahmen (Hände, Flächen etc. siehe Anlage 2)
7. Festlegung von Tätigkeits-, Beschäftigungs- und Besuchsverboten (Anlagen 3, 4, 9)
8. Maßnahmen bei Erkrankungen in Krankenhaus und Altenpflegeheim:
 - mikrobiologische Diagnostik
 - Ursachenforschung und -bekämpfung
 - Isolierung bzw. Kohortenisolierung der Patienten
 - Tragen von Schutzkleidung
 - Hände- und Flächendesinfektionsmaßnahmen
 - CTD-Waschverfahren für Bett- und Leibwäsche

Merkblatt **über wichtige Hygieneregeln und Desinfektion** **bei infektiösen Darmerkrankungen**

Bei Ihnen / Ihrem Kind besteht eine infektiöse Darmerkrankung. Sie sind / Ihr Kind ist Ausscheider von Erregern einer infektiösen Darmerkrankung. Um eine Weiterverbreitung dieser Infektionskrankheit zu verhüten, sind folgende Maßnahmen zum Schutz aller Familienmitglieder notwendig:

Wird der Erkrankte zu Hause behandelt, ist während der Ansteckungsfähigkeit, also solange Erreger im Stuhl ausgeschieden werden, eine „fortlaufende“ Desinfektion durchzuführen. Werden keine Keime mehr ausgeschieden, muss zu Hause eine sogenannte „Schlussdesinfektion“ durchgeführt werden. Sie besteht in der gleichzeitigen gründlichen und vollständigen Durchführung aller Maßnahmen der laufenden Desinfektion.

Laufende Desinfektion:

1. Händedesinfektion

Da die Erreger hauptsächlich mit dem Stuhl, gelegentlich auch im Urin ausgeschieden werden, ist auf peinliche Sauberkeit zu achten. Nach jeder Toilettenbenutzung müssen zunächst die Hände unter Verwendung eines **alkoholischen Desinfektionsmittels** desinfiziert werden. Das Desinfektionsmittel wird dazu etwa eine Minute eingeatmet. Die Hände müssen feucht sein, Nagelfalz und Fingerkuppen sind besonders sorgfältig zu behandeln. Erst danach sind die Hände gründlich zu waschen und mit einem personengebundenen Handtuch abzutrocknen. Vor der Essenzubereitung ist ebenfalls unbedingt die Händedesinfektion durchzuführen, insbesondere vor der Zubereitung von Säuglings- / Kindernahrung. Speisen für einen größeren Personenkreis (Familienfeiern, Parties) dürfen Sie nicht vorbereiten.

2. Desinfektion der Sanitäreinrichtungen

Die Toilette (Sitz, Wasserzug oder Spülknopf, Türgriff) und die Wasserarmaturen sind mit Desinfektionslösung zu behandeln, insbesondere wenn sie noch von anderen Familienmitgliedern benutzt werden.

3. Desinfektion anderer Gegenstände und Flächen

Eine Desinfektion hat bei der Verunreinigung mit Ausscheidungen zu erfolgen.

4. Wäschedesinfektion

Gebrauchte Wäsche (Leib-, Bettwäsche; Handtücher) des Erkrankten ist gesondert aufzubewahren (Plastikbeutel) und baldmöglichst mit einem Koch-Waschprogramm mind. jedoch bei 60°C zu waschen.

Ist ein Säugling oder Kleinkind an infektiösem Durchfall erkrankt, sind Windeln und Wäsche, die mit Stuhl beschmutzt sind, ebenfalls vor dem Waschen zu desinfizieren (s.o.). Werden Wegwerfwindeln benutzt, sind diese so zu beseitigen, dass keine weiteren Personen damit in Berührung kommen.

Beim Auftreten weiterer Durchfallerkrankungen in Ihrer Wohngemeinschaft bzw. Umgebung (z.B. Arbeitsstelle) ist das Gesundheitsamt umgehend zu informieren. Den speziellen Anweisungen des Gesundheitsamtes insbesondere über den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder, die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim und Ihre berufliche Tätigkeit ist unbedingt Folge zu leisten.

Definition epidemiologischer Risikogruppen bei Durchfallerkrankungen

- Risikogruppe 1:** Personen im Verkehr mit Lebensmitteln gemäß § 42 des IfSG.
ACHTUNG: Für Kontaktpersonen (Ansteckungsverdächtige) gilt kein gesetzliches Tätigkeitsverbot gemäß § 42 IfSG. Hierfür ist ein spezieller Bescheid des Gesundheitsamtes gemäß § 31 IfSG mit Begründung notwendig.
- Risikogruppe 2:** Kinder bis zum Schuleintritt, die Gemeinschaftseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Spielgemeinschaften o.ä. Einrichtungen oder Gruppen mit Kindern < 3 Jahre) besuchen und die Betreuer dieser Kinder.
ACHTUNG: Kinder nach vollendetem 6. Lebensjahr und Beschäftigte unterliegen bei infektiöser Gastroenteritis keinem gesetzlichen Besuchs- bzw. Tätigkeitsverbot gemäß § 34 IfSG. Hierfür ist ein spezieller Bescheid des Gesundheitsamtes gem. § 31 IfSG (Tätigkeitsverbote) bzw. § 28 (Besuchsverbote) mit Begründung notwendig.
- Risikogruppe 3:** Ältere Kinder und Erwachsene in Einrichtungen oder Gruppen, in denen der für die Vermeidung einer Infektion erforderliche Hygienestandard von den betreffenden Personen selbst nicht ausreichend gewährleistet werden kann, z.B. Wohnheime für Behinderte; Alten- und Pflegeheime; betreute Wohnformen; Geriatrie; Neuro-Psychiatrie; Gemeinschaftsunterkünfte; Heime für Ausländer, Flüchtlinge oder Spätaussiedler; Grundschule, Schule, Hort.
ACHTUNG: Für diese Personengruppen besteht fast ausnahmslos kein gesetzliches Besuchs- bzw. Tätigkeitsverbot. Hierfür ist ein spezieller Bescheid des Gesundheitsamtes gem. § 31 IfSG (Tätigkeitsverbote) bzw. § 28 (Besuchsverbote) mit Begründung notwendig.
- Risikogruppe 4:** Medizinisches Personal mit direktem Kontakt zu empfänglichen Patienten, bei denen eine Infektion schwerwiegend sein kann.
Solche Patienten sind z.B.:
immunsupprimierte Patienten; Früh- und Neugeborene; Säuglinge und Wöchnerinnen; Patienten auf der ITS, Transplantations-, Tumor- oder Dialysestationen.
ACHTUNG: Für diese Personengruppen besteht kein gesetzliches Tätigkeitsverbot. Hierfür ist ein spezieller Bescheid des Gesundheitsamtes gem. § 31 IfSG mit Begründung notwendig.

Anlage 4

Meldung

Meldepflicht nach IfSG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 IfSG ist der Verdacht oder die Erkrankung an akuter infektiöser Gastroenteritis vom behandelnden Arzt zu melden, wenn eine Person betroffen ist, die im Lebensmittelbereich tätig ist oder wenn zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird. Meldepflichtig sind außerdem der Krankheitsverdacht, die Erkrankung und der Tod an enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS).

Nach § 7 IfSG ist jeder Nachweis von *Campylobacter*, Cryptosporidien, *Giardia lamblia*, *E.coli*/EHEC, Noroviren, Rotaviren, Salmonellen, Shigellen und Yersinien durch das diagnostizierende Labor meldepflichtig.

Meldepflicht nach Sächsischer IfSG Meldeverordnung

Nach § 1 (1) 5 der sächsischen IfSGMeldeVO ist jede Erkrankung oder Tod an Enteritis infectiosa spezifiziert nach Erregern namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

§ 4 (1) führt unter den Erregern, nach denen differenziert zu melden ist, folgende auf:

Adenoviren, Astroviren, *Campylobacter species*, Cryptosporidien, Coronaviren, *Entamoeba histolytica*, *Escherichia coli* (enteropathogene, enterotoxische, enteroinvasive, enterohämorrhagische, enteroaggregierende und diffusadhärente Stämme), *Giardia lamblia*, Norwalk-ähnliche Viren (=Noroviren), *Salmonella species*, Rotaviren, *Yersinia enterocolitica*, übrige Formen einschließlich mikrobiell bedingter Lebensmittelvergiftungen wie Erkrankungen durch unspezifische bakterielle Erreger (z.B. *Clostridium difficile*, *Clostridium perfringens*, *Bacillus cereus*, *Citrobacter*, *Proteus*), Erkrankungen durch Stoffwechselprodukte wie mikrobielle Toxine (z.B. Staphylokokken-Enterotoxin) oder biogene Amine (z.B. Histamin).

Anlage 5

§ 42 IfSG Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellen, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A und E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden ,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden,

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

(2) Lebensmittel im Sinne des § 42 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindnahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

Anlage 6

Gesundheitsamt

Ermittlungsbericht

bei Krankheitsverdacht, Erkrankung, Todesfall, Ausscheidertum

an

Befund vom: Einsender:

Labor:

Name, Vorname: geb. am: Geschlecht:

Anschrift:

Staatsangehörigkeit / Nationalität:

Ort der Erkrankung:

Beruf / ausgeübte Tätigkeit:

Arbeitsstelle:

Schule / Klasse / Kindereinrichtung:

Datum des letzten Arbeitstages / Besuch der Einrichtung:

Tag der Erkrankung (erste Symptome):

Tag der 1. Behandlung: Arzt:

Diagnose:

Tag der Hospitalisierung: Krankenhaus:

Tag der Meldung: durch:

Tag und Ort der Ermittlung:

spezifischer Immunstatus:
(frühere Erkrankungen, Impfungen)

Krankheitsverlauf:
.....
.....

Epidemiologisch bedeutsame Angaben zur Vorgeschichte:
(Aufenthalt in der Inkubationszeit - wo, wann, mit wem, Grundleiden, ärztliche Behandlungen,
Auslandsaufenthalt, Eingriffe, Exposition zu anderen Erkrankten etc.)
.....
.....

Infektionsquelle:

Übertragungsweg:

Maßnahmen

Anlage 7

Belehrung erfolgte am:

Merkblatt ausgehändigt am:

Kontaktperson wurde betreut durch:

Schule, Kindergarten, andere Einrichtung informiert am:

LÜVA informiert am:

Laufende Desinfektion / Schlußdesinfektion * am:

wo?:

womit?:

durch wen?:

Zur Wohngemeinschaft (Toilettengemeinschaft), zum Kollektiv usw. gehören bzw. mit dem Erkrankten sind folgende Personen in Kontakt gekommen:

Zu- und Vorname Anschrift	geb. am	Verhältnis zum Erkrankten	Arbeitsstelle, Kindereinrichtung, Schule (Adresse)	Tätigkeit	Letzter Kontakt	Absonderung von / bis	Gesund- heits- kontrolle	Prophylaxe	Untersuchungsmaterial abgenommen am: Stuhl/Urin/Blut/Ra-/Na-Abstrich

Bemerkungen:

Durch Unterschrift wird bestätigt, dass spezielle Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln entsprechend der ansteckenden Erkrankung besprochen wurden und ein Merkblatt ausgehändigt wurde. Auf die Desinfektionsmaßnahmen wurde hingewiesen.

Betroffener:

Unterschrift der Hyg.-Insp.:.....

Unterschrift des Hyg.-Arztes:

* Zutreffendes unterstreichen

Anlage 8

Gesundheitsamt

**Fragebogen zur Ermittlung einer
infektiösen Durchfallerkrankung**
(Anlage zum Ermittlungsbericht - lfd. Nr.)

Name, Vorname, Geburtsdatum:

.....

Anschrift, Telefon:

.....

1. Sind Sie beruflich beim Herstellen, Bearbeiten oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig ?
 nein
 ja, bei Firma

2. Waren Sie in den letzten 4 Wochen im Ausland ?
 nein
 ja, bis in

3. Welche der aufgeführten Beschwerden hatten Sie ? keine
 Übelkeit Erbrechen Durchfall Kreislaufsymptome
 Blut im Stuhl Koliken Fieber Kopfschmerzen

4. An welchem Tag und zu welcher Zeit traten die ersten Krankheitserscheinungen bei Ihnen auf ?
Am um Uhr

5. Wie viele Tage hielten die Beschwerden an ? Tage

6. Welche Speisen haben sie in den letzten 4* Tagen vor Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen bei sich oder anderen Essenteilnehmern verzehrt?

- 6.1. Haben Sie in den letzten 4* Tagen an einer der nachstehend aufgeführten Art von Gemeinschaftsverpflegung teilgenommen?
 - a) Mittagessen in der Arbeitsstelle
 - b) Kantine - Pausenversorgung
 - c) Betriebsausflug
 - d) Betriebsfeier
 - e) Vereinsfeier
 - f) Familienfeier privat
 - g) Familienfeier in einer Gaststätte
 - h) Sonstiges
 nein
 ja (siehe Angaben Rückseite)

<u>Datum</u>	<u>Uhrzeit</u>	<u>Ort des Verzehrs</u>	<u>Verzehnte Speisen</u>	<u>Küche/Herst.</u>
.....
.....
.....
.....

6.2. Welche Speisen bzw. Nahrungsmittel haben Sie in den letzten 4* Tagen für sich gekauft und verzehrt?

Lebensmittel	ja / nein	wann u. wo gekauft Datum	wann zubereitet Datum/Uhrzeit	wann verzehrt Datum/Uhrzeit
--------------	-----------	--------------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------

**Wurst u. Fleisch-
erzeugnisse:**

- Hackepeter
- Schabefleisch
- Hausschlachtung
- Broiler
- unzureichend erhitztes
Fleisch
- Rohwurst
- z.B. Mettwurst
nicht ausgereifte
Salami
-
-
-

Backwaren:

- Cremeerzeugnisse
-
-

Fisch:

- Räucherfisch
-
-

Speiseeis:

-
-

Eier:

- Rohei/roheihaltige LM
- zubereitete Eier

Rohmilch:

—
—

Feinkosterzeugnisse:

—
—

6.3. Teilnahme an einer sonstigen Art von Verpflegung

- a) Restaurant
- b) Straßenimbiss
- c) Sonstiges (z.B. Getränkeautomat)

- nein
- ja (s. Angaben)

Datum	Ort	Uhrzeit	verzehnte Speisen
-------	-----	---------	-------------------

.....
.....
.....
.....

7. Sind weitere ähnliche Erkrankungen in Ihrer Familie, Ihrer sonstigen Tischgemeinschaft oder bei Ihnen bekannten Personen aufgetreten?

- nein
- ja (s. Angaben)

Name	Anschrift	Telefon	wo gemeinsam gegessen	verzehnte Speisen
------	-----------	---------	-----------------------	-------------------

.....
.....
.....
.....

8. Weitere Angaben zu einer möglichen Infektionsquelle

8.1. Trinkwasserversorgung
Trinken von nicht als Trinkwasser ausgewiesenem Wasser

8.2. Abwasserentsorgung

- 8.3. Abfallbeseitigung
- 8.4. Besuch in einem Schwimmbad, Whirlpool o.ä.
- 8.5. Tierkontakt
 - Haustiere
 - Nutztiere
- 9. Sonstige Bemerkungen

Unterschrift
des(r) zuständigen Mitarbeiters (in)

* bei Salmonellosen; bei anderen Darminfektionen Inkubationszeiten beachten

Text - Vorschlag (Lebensmittelverkehr)

Anlage 9

Adressat:

Tätigkeitsverbot gemäß § 42 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Frau/ Sehr geehrter Herr,

Sie üben folgende Tätigkeit bzw. Beschäftigung im Bereich des Lebensmittelverkehrs aus:.....

Nach Mitteilung des.....(Labor/Arzt)..... ist bei Ihnen

am

folgender Befund festgestellt worden:

Nach § 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) vom 20. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung gelten Sie als

- Kranker (§ 2 Ziff. 4 IfSG) Krankheitsverdächtiger (§ 2 Ziff. 5 IfSG)
- Ausscheider (§ 2 Ziff. 6 IfSG).

Ihnen sind daher Tätigkeiten im Lebensmittelverkehr gemäß § 42 Abs. 1 IfSG i.V. mit Absatz 2 untersagt. Sie dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in § 42 Abs. 2 IfSG genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung. Dies gilt auch für den Umgang mit Bedarfsgegenständen, die für die oben genannten Tätigkeiten verwendet werden, wenn Sie mit diesen so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel zu befürchten ist.

Mündlich wurde bereits am durchauf das gesetzlich bestehende Verbot hingewiesen.

- Das Tätigkeitsverbot gilt bis zum.....
- Sie werden von uns informiert, sobald die Voraussetzungen für das Tätigkeitsverbot nicht mehr bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung (kann im Hinweisbrief des Gesundheitsamtes entfallen)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei _____ (jew. zuständige Behörde) einzulegen.

Unterschrift eines Zeichnungsbefugten

Hinweise (kein Bestandteil des Bescheides)

Zu widerhandlungen stellen eine Straftat dar und können geahndet werden.

Weitere Maßnahmen

Sie können einer Beobachtung unterzogen werden und haben den Anforderungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und erforderliche Untersuchungen zu dulden (§ 29 IfSG).

Entschädigungsansprüche

Wer aufgrund des IfSG als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird **und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet**, erhält eine Entschädigung in Geld (§§ 56 und 57 IfSG).

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen. Dem Arbeitgeber wird die Entschädigung auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Abs. 5 IfSG).

Zuständige Behörde: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Referat 23
Albertstr. 10
01097 Dresden

Die Antragsformulare sind auf www.amt24.sachsen.de unter dem Menüpunkt Formulare / Online-Dienste (Suchwort Infektionsschutz) abrufbar.

Text - Vorschlag (Sonstige Schutzmaßnahmen)

Adressat:

Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 28 bis 30 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Frau..... Sehr geehrter Herr

nach Mitteilung des(Labor/Arzt)..... ist bei

- Ihnen
- Ihrem Kind
- einer Kontaktperson

am
folgender Befund festgestellt worden:

Nach § 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) vom 20. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung

- gelten Sie
- gilt Ihr Kind.....(Name).....

- als
- Kranker (§ 2 Ziff. 4 IfSG)
 - Krankheitsverdächtiger (§ 2 Ziff. 5 IfSG)
 - Ausscheider (§ 2 Ziff. 6 IfSG)
 - Ansteckungsverdächtiger (§ 2 Ziff. 7 IfSG).

Die Inkubationszeit bis zum Auftreten von Krankheitszeichen beträgtTage.

Um die Möglichkeit einer Ansteckung weiterer Personen zu minimieren,

- unterliegen Sie
- unterliegt Ihr Kind

folgenden Maßnahmen gemäß §§ 28 bis 30 IfSG auch in Verbindung mit § 31 IfSG:

- Aufenthalt in der Wohnung
- Absonderung
 - im Krankenhaus
 - in sonst geeigneter Weise:
- Tätigkeitsverbot:
- Verbot, Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG zu betreten bzw. an Veranstaltungen in Gemeinschaftseinrichtungen teilzunehmen
- Reiseverbot
- Beobachtung bestehend aus:
- im häuslichen Bereich durch
 - in der Untersuchungseinrichtung
- Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen:
 - Hände:
 - Wäsche:
 - Flächen / Gegenstände:
 - Schlussdesinfektion:
- Meldepflicht bei (der Untersuchungsstelle)..... im Falle auftretender Krankheitssymptome:.....

Bei bestehenden Fragen und auftretenden Hinweisen wenden Sie sich bitte sofort an:.....

Diese Schutzmaßnahmen wurden bereits am durch mündlich verfügt.

- Die Schutzmaßnahmen gelten bis zum.....
- Sie werden von uns informiert, sobald die Voraussetzungen für die Schutzmaßnahmen nicht mehr bestehen.

Begründung:

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei(jew. zuständige Behörde).....einzulegen.

Unterschrift eines Zeichnungsbefugten

Hinweise (nicht Bestandteil des Bescheides):

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat dar und können mit Bußgeld bzw. Strafe geahndet werden.

Entschädigungsansprüche

Wer aufgrund des IfSG als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird **und dadurch einen Verdienstaustausfall erleidet**, erhält eine Entschädigung in Geld. Gleiches gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können (§§ 56 und 57 IfSG).

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen. Dem Arbeitgeber wird die Entschädigung auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Abs. 5 IfSG).

Zuständige Behörde: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Referat 23
Albertstr. 10
01097 Dresden

Die Antragsformulare sind auf www.amt24.sachsen.de unter dem Menüpunkt Formulare / Online-Dienste (Suchwort Infektionsschutz) abrufbar.

Text - Vorschlag (Gemeinschaftseinrichtungen)

Adressat:

Tätigkeitsverbot / Besuchsverbot gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr,

nach Mitteilung des ...(Labor)..... ist bei

- Ihnen
- Ihrem Kind
- einer Kontaktperson in der Wohngemeinschaft

am

folgender Befund festgestellt worden:

Nach § 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) vom 20. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung

- gelten Sie
- gilt Ihr Kind..... (Name)

- als
- Kranker (§ 2 Ziff. 4 IfSG)
 - Krankheitsverdächtiger (§ 2 Ziff. 5 IfSG)
 - Ausscheider (§ 2 Ziff. 6 IfSG)
 - Ansteckungsverdächtiger (§ 2 Ziff. 7 IfSG).

- Ihnen
- Ihrem Kind

ist daher gemäß § 34 IfSG

- die Ausübung von Tätigkeiten in Gemeinschaftseinrichtungen (nach § 33 IfSG), bei denen Sie Kontakt zu den Betreuten haben,
- das Betreten und die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen in Gemeinschaftseinrichtungen

untersagt.

Mündlich wurde bereits am durchauf das bestehende Verbot hingewiesen.

- Das Tätigkeits- bzw. Besuchsverbot gilt bis zum.....
- Sie werden von uns informiert, sobald die Voraussetzungen für das Tätigkeits- bzw. Besuchsverbot nicht mehr bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung (kann im Hinweisbrief des Gesundheitsamtes entfallen)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei _____ (jew. zuständige Behörde) einzulegen.

Unterschrift eines Zeichnungsbefugten

Hinweise (nicht Bestandteil des Bescheides):

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeld geahndet werden.

Weitere Maßnahmen

Sie können einer Beobachtung unterzogen werden und haben den Anforderungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und erforderliche Untersuchungen zu dulden (§ 29 IfSG).

Entschädigungsansprüche

Wer aufgrund des IfSG als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird **und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet**, erhält eine Entschädigung in Geld (§§ 56 und 57 IfSG).

Eltern, deren Kinder wegen eines Besuchsverbotes gemäß IfSG eine Kindereinrichtung nicht betreten durften, zählen **nicht** zum entschädigungsberechtigten Personenkreis gemäß § 56 IfSG.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen. Dem Arbeitgeber wird die Entschädigung auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Abs. 5 IfSG).

Zuständige Behörde: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Referat 23
Albertstr. 10
01097 Dresden

Die Antragsformulare sind auf www.amt24.sachsen.de unter dem Menüpunkt Formulare / Online-Dienste (Suchwort Infektionsschutz) abrufbar.

Anlage 10

Herr
Bernd Mustermann

Briefkopf

Absender

Aufhebung des Tätigkeitsverbotes / Besuchsverbotes

Sehr geehrter Herr Mustermann,

nach den uns vorliegenden Untersuchungsergebnissen bestehen keine Bedenken mehr, dass

Sie Ihre Tätigkeit ab _____ wieder uneingeschränkt aufnehmen können.

Ihr Kind ab _____

den / die _____ wieder besuchen kann.

Persönliche Information (telefonisch) erfolgte am _____.

Das Tätigkeitsverbot vom _____ ist somit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Amtsärztin/Amtsarzt

Anlage 11

Absender

Für Personal im Lebensmittelbereich
**Bescheinigung zur sofortigen Vorlage beim Arbeitgeber –
Rücksendung an das Gesundheitsamt (umgehend)**

Für Bernd Mustermann, geb....., wohnhaft ...

Arbeitsstelle: „...“, Anschrift

tritt aufgrund einer übertragbaren Krankheit (Gastroenteritis durch ...) ab _____
ein gesetzliches Tätigkeitsverbot gemäß § 42 Gesetz zur Verhütung und
Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz- Gesetz,
IfSG) vom 20.07.2000 in Kraft bzw.

tritt ein Tätigkeitsverbot durch das Gesundheitsamt gemäß § 31 IfSG * in Kraft für
Tätigkeiten im Umgang mit offenen Lebensmitteln.

Dem Arbeitnehmer kann eine andere Tätigkeit übertragen werden. Dabei sind
nachfolgende Tätigkeiten auszuschließen:

- Verkehr mit unverpackten Lebensmitteln (Herstellen, Bearbeiten,
Inverkehrbringen) und Bedarfsgegenständen für den Lebensmittelverkehr
- Arbeit in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur
Gemeinschaftsverpflegung

.....
Amtsarzt

Datum

Bearbeiter

*** Nichtzutreffendes streichen**

Vom Betrieb/Einrichtung auszufüllen:

andere Arbeit zugewiesen: JA / NEIN

gesonderte Toilette: JA / NEIN

Jetzige Tätigkeit:

Datum, Stempel / Unterschrift Arbeitgeber